

Es handelt sich hier aber bis zur Beendigung der Berufsausbildung des ältesten Kindes weiterhin um eine Familie mit vier Kindern. Daher ist — wie schon bisher — weiterhin Kindergeld in Höhe von 130 M monatlich zu zahlen (§ 6 der 1. DB).

Eine Neuberechnung des Kindergeldes ist nur dann erforderlich, wenn ein bisher mitzählendes Kind wirtschaftlich selbständig geworden oder aus dem Haushalt ausgeschieden ist (§ 6 Abs. 2 der 1. DB). Für die vom Betrieb vorgenommene generelle Neufestsetzung der Kindergeldzahlungen bestand also keine Berechtigung.

Diese fehlerhafte Handhabung der neuen Verordnung zeugt von mangelnder politischer Verantwortung bei der Anwendung des sozialistischen Rechts. Sie macht deutlich, daß die zuständigen Leiter den Inhalt und die Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung nicht begriffen haben. Das zeigt sich vor allem auch darin, daß die fehlerhaften Entscheidungen den Werkträgern ohne eine Erklärung übermittelt wurden.

Solche Handlungsweisen wirken sich auf die weitere Ausprägung des sozialistischen Bewußtseins der Werkträgern nachteilig aus. Sie sind objektiv geeignet, im Einzelfall Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Bemühens von Partei und Regierung zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und breiten Entfaltung der sozialistischen Demokratie aufkommen zu lassen.

Zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Es ist zu überprüfen, ob solche gesetzwidrigen Entscheidungen auch in anderen Betriebsteilen des Kombinars getroffen wurden, und festzustellen, in wieviel Fällen insgesamt das staatliche Kindergeld zu Unrecht gekürzt worden ist.
2. Die fehlerhaften Bescheide über die Kürzungen der Kindergeldzahlungen sind sofort zurückzu ziehen.
3. Die zu Unrecht einbehaltenen Kindergelder sind unverzüglich nachzuzahlen.
4. Gegen den verantwortlichen Leiter der Abteilung Lohnabrechnung des Kombinats ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Anmerkung:

Durch das sofortige Eingreifen des Staatsanwalts konnte verhindert werden, daß über die ungesetzlichen Bescheide hinaus, die bis zu diesem Zeitpunkt ergangen waren, noch anderen Werkträgern solche Bescheide übermittelt wurden.

Der Protest ist wegen der politisch-ideologischen Bedeutung der Gesetzesverletzungen unverzüglich durch den Staatsanwalt im Leitungskollektiv des Kombinats in Anwesenheit von Mitgliedern der Parteileitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung ausgewertet worden. In diese Auswertung wurden die Leiter der Abteilungen Lohnabrechnung der einzelnen Betriebsteile sowie Mitarbeiter dieses Bereichs einbezogen. Im Mittelpunkt standen die ideologischen Ursachen, die zu der gesetzwidrigen Entscheidung über die generelle Neufestsetzung des staatlichen Kindergeldes geführt hatten.

Der Direktor des Kombinats traf unmittelbar nach Übergabe des Protests alle Maßnahmen, die im Interesse der Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit, im Interesse der strikten Wahrung der Rechte und sozialen Belange der betroffenen Werkträgern notwendig waren. Die unberechtigt einbehaltenen Kindergeldbeträge wurden innerhalb weniger Tage nachgezahlt.

Im Ergebnis der gründlichen Auswertung des Protests stellte sich heraus, daß der für die gesetzwidrige Entscheidung verantwortliche Leiter der Abteilung Lohn-

Inhalt

Prof. Dr. Karl-Heinz Schöneburg : Entfaltung der sozialistischen Demokratie als Haupt- richtung der Staats- und Rechtsentwicklung	473
Prof. Dr. sc. Anita Grändke /Jutta Gysi / Dozent Dr. Klauspeter Orth / Dr. Wolfgang Rieger : Zur Wirksamkeit des Familienrechts (Schluß)	476
Horst Willamowski : Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit.....	482
Aus anderen sozialistischen Ländern Wladimir Iwanowitsch Terelilow : Der XXV. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der Justizorgane und Gerichte in der UdSSR.....	487
Zur Diskussion Dr. Wolfgang Rößger/Joachim Troch : Zur Rücknahme des Strafantrags bei Antragsdelikten	492
Aus der Praxis — für die Praxis Wolfgang Franz : Weitere Initiativen der Mitarbeiter der Staatsanwalt- schaft nach dem IX. Parteitag der SED.....	493
Helene Hartmann : Enge Zusammenarbeit von Gewerkschaft und Jugend- verband bei der Rechtserziehung Jugendlicher	494
Dozent Dr. Wolfgang Surkau : Mehrmalige Begehung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	495
Dr. Wilhelm Huribek : Zum Umfang des Schadenersatzes bei Diebstählen in Einzelhandelsgeschäften.....	496

Rechtsprechung

	Strafrecht
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen für den Vollzug der mit einer Bewäh- rungsverurteilung angedrohten Freiheitsstrafe, wenn der Verur- teilte sich der ihm auferlegten Verpflichtung zur Wiedergut- machung entzieht.....	497
Oberstes Gericht: Zur Beurteilung der Rolle des Täters innerhalb einer Gruppe und zur Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung.	498
	Zivilrecht
Oberstes Gericht: 1. Zur Zulässigkeit des Gerichtswegs für Schadenersatzklagen nach dem SMGS. 2. Zu den Anforderungen, die nach dem SMGS an Reklamatio- nen zu stellen sind.....	499
Oberstes Gericht: 1. Zur Kostenentscheidung in Verfahren, die bei Inkraft- treten der neuen ZPO bereits anhängig waren. 2. Zur Kostenentscheidung bei Mietaufhebungsklagen wegen Eigenbedarfs.....	501
	Arbeitsrecht
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zur Änderung des Arbeitsvertrags bei einem Kraftfahrer, der bisher im Rahmen der vereinbarten Arbeitsaufgabe einen Pkw führ und nunmehr ständig als Lkw-Fahrer eingesetzt werden soll. BG Karl-Marx-Stadt: Zum Beginn der Frist für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegenüber dem Vorstandsmitglied einer Konsumgenossenschaft.....	502
Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts Protest des Staatsanwalts des Bezirks Neubrandenburg: Zur Verantwortung der Betriebe bei der Gewährleistung des Anspruchs der Werkträgern auf staatliches Kindergeld für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder Anm. Kurt Radziejewski.....	503

abrechnung in den mehr als 25 Jahren seiner Betriebszugehörigkeit stets verantwortungsbewußt gearbeitet und sich die Achtung und Anerkennung seiner Kollegen wegen seines persönlichen Einsatzes für die Belange des Betriebes und unserer Gesellschaft erworben hatte. Deshalb schloß sich der Staatsanwalt des Bezirks unter Zugrundelegung der Kriterien, die bei der Festlegung einer Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen sind (§ 109 Abs. 2 GBA), dem Standpunkt des Kombinatdirektors an, von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen. Er nahm von seiner diesbezüglichen im Protest erhobenen Forderung Abstand.

Kurt Radziejewski, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt des Bezirks Neubrandenburg